

SATZUNG

“Internationaler Bauorden -Deutscher Zweig-“

§ 1 Der Verein führt den Namen

“Internationaler Bauorden -Deutscher Zweig- e.V.“

und hat seinen Sitz in Worms.

§ 2 (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die Aufgabe des Vereins besteht darin, in Sorge für den Mitmenschen über alle Schranken der Staatsangehörigkeit, der Rasse, der Religion, der Weltanschauung und der politischen Anschauung hinweg

freiwillige Friedensdienste zu organisieren und durchzuführen.

Er soll, wo es erwünscht, möglich und nützlich ist, primär manuelle Mitarbeit in Bauprojekten und Sozialdiensten leisten

- immer in der Absicht,

Hilfe zur Selbsthilfe zu geben oder das Unvermögen zur Selbsthilfe zu überwinden und mit der Aufgabe, die Trennung und Entfremdung unter Menschen und Völkern abzubauen.

(2) Mittel hierzu sind:

- a) nationale und internationale Gemeinschaftsdienste,
- b) die Entsendung von Entwicklungshelfern,
- c) das Halten des Stammkapitals als alleiniger Gesellschafter der „Gemeinnützigen Bauorden GmbH“, deren Gegenstand die unmittelbare Förderung solcher Tätigkeiten ist,
- d) das Halten des Stammkapitals einer weiteren GmbH, um damit Möglichkeiten der Begegnung, Bildung und Erholung anzubieten.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsvorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßigen Beitrag. Er ist zur Sammlung von Spenden berechtigt.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- § 4 (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengruppen werden, die sich schriftlich um die Aufnahme bewerben.

Der Verein setzt sich aus drei Arten von Mitgliedern zusammen:

a) aktive Mitglieder:

Voraussetzung ist die Mitarbeit

- an Baulagern in einem Zeitraum von mindestens drei
- nicht unbedingt aufeinanderfolgenden- Jahren

oder

- in einer Regionalgruppe oder einer anderen Institution
des Bauordens auf die Dauer von mindestens einem
Jahr;

b) fördernde Mitglieder:

Voraussetzung ist die Bereitschaft, den Verein zu unterstützen;

c) Ehrenmitglieder:

Natürliche Personen können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder aus den Reihen der Mitglieder des Vereins behalten ihr Stimmrecht.

- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von aktiven und von fördernden Mitgliedern. Ein abgelehnter Bewerber kann Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod natürlicher Personen, durch Auflösung juristischer Personen oder durch Austritt. Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluß von Mitgliedern beschließen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, falls das Mitglied ohne Angabe von Gründen in einem Geschäftsjahr den festgesetzten Beitrag nicht gezahlt und an der Mitgliederversammlung nicht teilgenommen hat.
- § 5 (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie beschließt über Haushaltsplan, Jahresabrechnung, Entlastung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- (3) Außer bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist das Übertragen des Stimmrechts zulässig. Dem Vorstand ist darüber schriftlich Mitteilung zu machen.
Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann nur eine weitere Stimme vertreten.
 - (4) Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgerechnet werden.
 - (6) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
 - (7) Jede Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versandt sein. Die Einspruchsfrist erlischt nach einem weiteren Monat.
- § 6** (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Personen -einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitgliedes dauert drei Jahre und endet mit dem Abschluß der nächsten Wahl.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (2) Den Vorstand, im Sinne des Gesetzes, bilden nur der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann eine Geschäftsstelle errichten, deren Leiter zusätzliches Mitglied des Vorstandes ist.
- § 7** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das -nach Begleichung der Schulden- verbleibende Vermögen an den Bischöflichen Stuhl in Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Vereinsaufgaben verwenden muß.
- § 8** Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten für den Verein die Vorschriften des privaten und des öffentlichen Vereinsrechts sowie der steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften.